

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2009/8

7. Oktober 2009

Original: Deutsch

RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

Thema: OTIF-Mitgliedstaaten / RID-Vertragsstaaten

Antrag des Sekretariats

Einleitung

1. Mit dem voraussichtlich am 1. Februar 2010 wirksam werdenden Beitritt Russlands zum COTIF wird der OTIF erstmals ein Mitgliedstaat angehören, der eine Erklärung gemäß Artikel 42 des COTIF über die Nichtanwendung des RID abgegeben hat.
2. Im RID wird an den Stellen, an denen auf die "Mitgliedstaaten des COTIF" verwiesen wird, keine Präzisierung vorgenommen, dass diese auch das RID anwenden müssen. Dies kann insbesondere in den Fällen von Relevanz sein, in denen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewisse Rechte eingeräumt werden, die Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben (z.B. Ausstellung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte, Zulassung einer alternativen Verpackung durch die zuständige Behörde des ersten von der Sendung berührten Mitgliedstaates).
3. Aus diesem Grund müssen im RID an verschiedenen Stellen Anpassungen vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die darin den Mitgliedstaaten zugewiesenen Rechte und Pflichten nur Staaten betreffen, die das RID auch anwenden.
4. Diese Problematik stellt sich unter anderem auch in den Anhängen F und G des COTIF über technische Vorschriften und die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial. Zu diesem Zweck ist in diesen Anhängen eine Begriffsbestimmung "Vertragsstaat" enthalten, durch die eine Abgrenzung zwischen Mitgliedstaaten und solchen Staaten vorgenommen wird, die eine Erklärung zur Nichtanwendung des jeweiligen Anhangs abgegeben haben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5. Gemäß Artikel 33 § 5 COTIF entscheidet der RID-Fachausschuss über Anträge auf Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID). Dies schließt sowohl den Text des Anhangs C als auch die Anlage gemäß Artikel 6 des Anhangs C (das eigentliche RID) ein. Im Artikel 33 § 5 COTIF wird weiter ausgeführt, dass ein Drittel der im Ausschuss vertretenen Staaten verlangen kann, dass die dem RID-Fachausschuss unterbreiteten Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anträge zum Anhang C

6. In Artikel 1 § 1 Buchstabe a) "Mitgliedstaaten" ändern in:

"RID-Vertragsstaaten".

7. Einen neuen Artikel "1bis" mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Artikel 1bis Begriffsbestimmungen

Für Zwecke dieser Ordnung und ihrer Anlage bezeichnet der Ausdruck "RID-Vertragsstaat" jeden Mitgliedstaat der Organisation, der zu dieser Ordnung keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 des Übereinkommens abgegeben hat."

8. In Artikel 3 "Mitgliedstaat" ändern in:

"RID-Vertragsstaat".

Anträge zur Anlage zum Anhang C (RID)

9. Auf dem Titelblatt "Mitgliedstaaten des COTIF" ändern in:

"RID-Vertragsstaaten".

10. An allen Stellen "Mitgliedstaat" bzw. "COTIF-Mitgliedstaat" bzw. "Mitgliedstaat des COTIF" ändern in:

"RID-Vertragsstaat".

(Diese Änderung betrifft folgende Stellen: 1.1.4.1.1, 1.1.4.5.2 (viermal), 1.2.1 Begriffsbestimmungen für "Antragsteller" (zweimal) und für "Genehmigung/Zulassung" (zweimal), 1.4.1.3 (dreimal), 1.5.1.1 (zweimal), 1.6.1.3, 1.6.2.7, 1.6.3.35, 1.6.4.34, 1.8.1.1, 1.8.2.1, 1.8.2.2 (fünfmal), 1.8.2.3, 1.8.3.2, 1.8.3.5, 1.8.3.7, 1.8.3.8, 1.8.3.13, 1.8.3.15, 1.8.4 (zweimal), 1.8.5.1 (zweimal), 1.8.5.2 (zweimal), 1.9.1 (viermal), 1.9.4 (zweimal), 1.9.5 (dreimal), 2.2.1.1.3 (zweimal), 2.2.2.1.5 unter der Überschrift "Entzündbare Gase" (zweimal), 2.2.41.1.13 (zweimal), 2.2.52.1.8 (zweimal), 3.3.1 Sondervorschriften 239 (zweimal) und 645, 4.1.1.16, 4.1.3.7, 4.1.3.8.1 Fußnote 2 (zweimal), 4.1.4.1 Verpackungsanweisungen P 101 (zweimal), P 200 (9), P 620 Fußnote a (zweimal), P 650 Fußnote a (zweimal), 4.1.7.2.2 (zweimal), 4.1.8.7 c) Fußnote 3 (zweimal), 4.1.10.4 Sondervorschrift MP 21 a) (iii) Fußnote 4 (zweimal), 4.2 Bem. 2, 6.2.3.6.2 (zweimal), 6.4.22.6 (fünfmal), 6.8.2.4.6, 6.8.4 Sondervorschrift TA 2 (zweimal), 7.3.3 Sondervorschriften VW 12 (zweimal) und VW 13 (zweimal).)